



Peter Black

NS-Gerichtsverfahren in den USA

Die Arbeit der Dienststelle für Sonderermittlungen des
US-Justizministeriums, 1978–2010

Abstract

During the first two decades following the Second World War, hundreds of thousands of migrants arrived in the United States of America from all parts of Europe, many of them having fled the Soviet occupation. Several hundred had been in service to Nazi Germany or other powers in league with the Third Reich before 1945: as state ministers, administrative officers of the German occupational forces, adjunct policemen or as guards at the concentration camps and extermination camps. In the late 1970s, the US Department of Justice established an Office for Special Investigations. It was their task to investigate alleged Nazi perpetrators, and, if applicable, to prosecute them for violation of the US immigration and naturalization laws. Their efforts resulted in the deportation from the United States of America of more than a hundred of these persons.

Peter Black recounted the story of this office from an insider's point of view. Beginning with an explanation of the problem of competence, he explained why it took so long for these cases to be initiated, and how it was possible that decades passed between the initiation of a deportation case and the actual deportation. He then went on to analyse a range of cases, described the required evidence and finally presented a discussion of selected individual cases.

I.

1948 reiste Andrija Artuković, der ehemalige Innen- bzw. Justizminister des sogenannten „Unabhängigen Staates Kroatiens (NDH)“, mit einem Touristenvisum in die USA ein. Seine wahre Identität führte er aber im Zuge seiner Einreise nicht an – ja nicht einmal seinen richtigen Namen. Die Angaben zu seiner Person verheimlichte er natürlich aus gutem Grund, war er doch als Minister in einem erheblichen Maß für die Vernichtungspolitik des kroatischen Regimes verantwortlich gewesen – nicht nur für die Vernichtung von etwa 26.000 Roma, 20.000 Juden und politischen Gegnern im Lagersystem Jasenovac und anderswo, sondern auch für den Massenmord an ungefähr 325.000 ethnischen Serben in ihren Dörfern. Mit einer solchen Vergangenheit wäre es ihm wohl kaum gestattet worden, in die Vereinigten Staaten einzureisen.

Artuković begab sich zu seinem bereits eingebürgerten Bruder nach Los Angeles, wo er bald versuchte, eine permanente Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Dieses Ansuchen reichte er jedoch schon unter seinem richtigen Namen ein. Die neuen – jetzt der Wahrheit entsprechenden – Angaben zu seiner Person lösten in der Folge Ermittlungen zu seiner Vergangenheit aus. Artuković war rasch klar, dass er die gegen ihn vorliegenden Tatbestände nicht anfechten wird können und beantragte eine Einstellung des Ausweisungsverfahrens. Das Gesuch begründete er damit, dass er politischer Verfolgung ausgesetzt sein würde, sobald man ihn wieder in das damals kommunistische Jugoslawien ausweisen sollte. Das Einwanderungsgericht in Los Angeles

stimmte diesem Antrag Artuković zu. Fast dreißig Jahre später wurde aber Artuković dann 1986 doch an Jugoslawien ausgeliefert. Was war in der Zwischenzeit geschehen?

II.

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg waren der NS-Täterschaft oder -Mitgliedschaft verdächtige Einwanderer durch eine Durchführungsverordnung des Präsidenten aus dem Jahr 1945, durch die Bestimmungen des *Displaced Persons Act* 1948 und des *Refugee Relief Act* 1953 von der Einreise in die USA grundsätzlich ausgeschlossen. Fast alle potenziellen Einwanderer, die während des Krieges entweder in deutschen Diensten gestanden waren oder Regierungen anderer Achsenmächte und deren Verbündeten gedient hatten, stammten aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. den Satellitenstaaten des sowjetischen Blocks. Allein die durch den Kalten Krieg in den Vereinigten Staaten geschaffene Stimmung verunmöglichte es – sowohl politisch als auch rechtlich –, ehemalige NS-Kollaborateure in diese Staaten auszuweisen bzw. sie abzuschieben.

Zuallererst schenkte man den in der Regel aus den kommunistischen Staaten stammenden Behauptungen gegen diese Emigranten keinen Glauben: Sie wurden als pure Propaganda erachtet, die vom sowjetischen Geheimdienst fabriziert wurden, um Unruhe unter osteuropäischen Emigrantengruppen in den Vereinigten Staaten und in Westdeutschland zu stiften, bzw. deren Regierungen zu kompromittieren. Sobald eine kommunistische Regierung zur Untermauerung ihrer Anschuldigungen relevante Dokumente veröffentlichte, wurden die belastenden Beweismittel umgehend als Fälschung denunziert. Dies war auch nicht besonders schwer, lag doch dieses Material in Archiven hinter dem Eisernen Vorhang und war westlichen Ermittlern nicht zugänglich – selbst dann nicht, wenn in den USA der politische Wille vorhanden war, dieses Material anzufordern. Zweitens konnte sich jeder entlarvte NS-Täter – wie z. B. Artuković – auf jene Bestimmung im Ausweisungsgesetz berufen, der zufolge er in einem kommunistischen Land keine Aussicht auf einen fairen Prozess erhalten, und dass er – sollte er wieder in seine Heimat ausgewiesen werden – umgehend politischer Verfolgung durch einen kommunistischen Staat ausgesetzt sein würde. Im Klima des Kalten Krieges war fast kein US-Richter bereit, diese Behauptung in irgendeiner Form in Frage zu stellen oder gar zu bestreiten.

So blieb als letzte Möglichkeit nur die Anwendung der Strafgerichtsbarkeit übrig, was sich aber wegen der sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Probleme und Fragen in der Regel als nicht durchführbar erwies. Aus diesem Grund wurden in den Vereinigten Staaten bis in die 1980er-Jahre nur Ausbürgerungs- bzw. Ausweisungsverfahren mit Aussicht auf Erfolg vor Gericht gebracht.

Ende der 1970er-Jahre änderte sich die politische Lage komplett. Trotz des noch tiefgehenden Misstrauens zwischen den beiden Supermächten, gestaltete sich das diplomatische Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in den Jahren der Entspannungspolitik einigermaßen korrekt, zum Teil hatte sich sogar eine Praxis einer begrenzten Zusammenarbeit herausgebildet. Darüber hinaus gab es in der amerikanischen Öffentlichkeit – wenn auch oft nur begrenzt – Versuche, sich mit den moralischen und politischen Konsequenzen des Vietnamkrieges auseinanderzusetzen, was ein wenig an die Nürnberger Prozesse erinnerte (man denke z. B. nur an das von Nürnberger Prozessanwalt Telford Taylor 1970 veröffentlichte Buch *Nuremberg and Vietnam*). In diesem Zusammenhang wuchs das öffentliche In-

teresse an der immer häufiger als Holocaust bezeichnete NS-Verfolgungs- bzw. Vernichtungspolitik an den europäischen Juden – einerseits im Zuge des Eichmann-Prozesses in Jerusalem (1961), andererseits aber auch aufgrund der Befürchtungen, dass US-Truppen in Vietnam vermutlich oder tatsächlich Straftaten begangenen hatten.

Just zu dieser Zeit stellten die bundesdeutschen Behörden ein Auslieferungsgesuch in Sachen Hermine Ryan (geboren als Hermine Braunsteiner in Wien), die wegen mutmaßlich begangener Straftaten als SS-Aufseherin im KZ Lublin/Majdanek vor ein Düsseldorfer Gericht gestellt werden sollte. Obwohl sie nach dem Krieg wegen Totschlags als SS-Aufseherin im KZ Ravensbrück schon einmal in Österreich verurteilt worden war und eine dreijährige Haftstrafe verbüßt hatte, unterließ es Braunsteiner-Ryan bei ihrer Einbürgerung in der USA bewusst, diese Strafverurteilung zu erwähnen. Aus diesem Grund wurde ihr 1972 die US-Staatsbürgerschaft durch das Bundesbezirksgericht von Southern New York aberkannt und 1973 erfolgte die Auslieferung von Ryan-Braunsteiner an die BRD. Acht Jahre später, 1981, wurde sie von einem Gericht in Düsseldorf wegen Beihilfe zum Mord zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt. Durch den Fall Braunsteiner-Ryan stellte sich nunmehr generell die Frage nach anderen NS-Täterinnen und -Tätern, die sich in den USA neue Lebenswege und -karrieren aufgebaut hatten, ohne je zur Verantwortung gezogen worden zu sein. Diese Stimmung – besser gesagt: Verstimmung – wurde durch diverse Presseberichte noch weiter angeheizt.

Unter dem starken Druck des amerikanischen Repräsentantenhauses – insbesondere der Abgeordneten Elizabeth Holtzman aus dem New Yorker Stadtteil Brooklyn – schuf das US-Justizministerium 1977 eine Sonderabteilung innerhalb der Einwanderungsbehörde, um diese sich nun vermehrt stellenden Fragen besser ermitteln zu können. Noch in den 1970er-Jahren hatte man die Möglichkeit der Einführung einer Strafgerichtsbarkeit für NS-Verbrechen diskutiert, wobei aber recht schnell klar geworden war, dass – rein verfassungsrechtlich – eine solche Strafgerichtsbarkeit (sollte sie überhaupt erfolgreich eingeführt werden können) viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Dies – so die Befürchtung – könnte Anlass dazu bieten, überhaupt nichts zu unternehmen oder bestenfalls Pro-forma-Verfahren vor Gericht zu bringen. So entschied man sich für eine strenge Handhabung des Ausbürgerungs- bzw. Ausweisungsrechts, wo zudem bereits eine funktionierende Gerichtspraxis existierte.

Dazu gab es noch das Problem der Möglichkeit der Aussetzung einer Abschiebung, sofern persönliche Gründe vorlagen oder persönliche Ermessungsgrundlagen beachtet werden müssen.

Artuković hatte ja schon 1953 auf diese rechtliche Bestimmung hingewiesen, wobei er argumentiert hatte, er laufe Gefahr – sollte er nach Jugoslawien abgeschoben werden – dort politisch verfolgt zu werden. Auf eine Aussetzung oder Aufschub einer Abschiebung konnte man im Falle einer Ehefrau oder Kindern mit US-Staatsangehörigkeit, bei einer schweren Krankheit oder bei einer vorbildlichen, unbescholtenen Lebensführung seit der Einwanderung in die USA plädieren. 1978 setzte aber nun Holtzman im US-Repräsentantenhaus einen Zusatz zum Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetz von 1952 durch: Demnach durften Personen, die schon einmal verurteilt worden waren, zwischen 1933 und 1945 unter der Schirmherrschaft des NS-Deutschlands bzw. der Achsenmächte an der Verfolgung von Menschen aufgrund deren Rasse, Religion, ethnischer Herkunft, oder politischer Meinung beteiligt gewesen zu sein, auf keiner Grundlage mehr die Aussetzung einer Abschiebung beantragen. 1980 erlangte das sog. *Holtzman Amendment* Gesetzeskraft.

In einem grundlegenden Erkenntnis entschied 1981 der Oberste Gerichtshof in Washington, D.C über zwei weitere rechtliche Hürden, die die NS-Ermittler in den USA bis dahin extrem behindert hatten. Der Fall des ehemaligen, in Trawniki ausgebildeten und später im Vernichtungslager Treblinka eingesetzten Wachmanns Fedorenko kann dieses Problem wohl am Besten illustrieren. Fedorenko, gegen den die Bundesstaatsanwaltschaft von South Florida schon 1977 ein Ausbürgerungsverfahren eingeleitet hatte, führte in dem Verfahren zu seiner Verteidigung an, er sei gezwungen worden, sich in Trawniki ausbilden zu lassen sowie in Trawniki und Treblinka Dienst zu leisten. Eine Verweigerung, nach Trawniki oder Treblinka zu gehen, hätte den Tod durch Verhungern bedeutet, wenn nicht gar den Erschießungstod im Kriegsgefangenenlager für sowjetische Soldaten. Weiters behauptete Fedorenko, er habe nur außerhalb Treblinkas bei der Postenkette Wachdienst versehen und niemals einem Häftling persönlich etwas angetan. Daher sei er auch an den im Lager selbst stattfindenden Morden nicht beteiligt gewesen. 1981 urteilte nun der Oberste Gerichtshof der USA, dass, einerlei, ob er freiwillig nach Trawniki und Treblinka gekommen oder er eingezogen worden war, Fedorenko erstens bei Verfolgungen sehr wohl beteiligt gewesen und ihm daher keine Einreisegenehmigung in die USA zu erteilen gewesen sei; und zweitens, dass Fedorenko, selbst wenn er nur außerhalb des Lagers Wachdienst geleistet habe, an den Verfolgungs- bzw. Mordmaßnahmen in Treblinka sehr wohl mitbeteiligt gewesen war.

Mit der Überwindung der gravierendsten Rechtshürden wurde das US-Justizministerium aktiv. Als es 1979 zudem klar wurde, dass der Einwanderungsdienst in seinen Bemühungen, NS-Täter vor Gericht zu bringen, nur über unzureichende Geldmittel bzw. Personal verfügte, strukturierte das *Department of Justice*, noch unter starkem Druck des Kongresses, die *Special Litigation Unit* zur *Criminal Division* um, die auch gleich einen neuen Namen erhielt: *Office of Special Investigations* (OSI – „Dienststelle für Sonderermittlungen“). Anfang 1979 hatte die Abteilung ungefähr fünfzehn Personalstellen; Ende des Jahres fast 50.

III.

Hier muss erwähnt werden, dass es sich bei NS-Rechtsangelegenheiten in den Vereinigten Staaten fast ausschließlich um Zivilverfahren handelt. Nach der Zivilprozessordnung dauert ein Fall normalerweise erheblich länger als bei einem Strafverfahren. Darüber hinaus kommt es in diesen Verfahren auch noch oft zu vier, manchmal sogar sieben Gerichtsentscheidungen. Am Ende des Verfahrens steht keine strafrechtliche Sanktion (d. h. Geld- oder Haftstrafe), sondern – in unseren Fällen – die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Verurteilten bzw. dessen Ausweisung aus den Vereinigten Staaten. Obwohl bei diesen Fällen die Regierung (d. h. der Staatsanwalt) dem Angeklagten eine Beteiligung an einer Verfolgung eines Menschen aufgrund von Rasse, Religion, ethnischer Herkunft oder politischer Meinung im Herrschaftsbereich NS-Deutschlands nachweisen muss, besteht das Delikt darin, dass der Angeklagte falsche Angaben bei seinem Visaantrag gemacht hat (d. h. er hatte bezüglich von Informationen, die für eine Erteilung einer Einreisegenehmigung relevant waren, gelogen, bewusst irreführt bzw. Angaben zurückgehalten). Hatte der Antragsteller also bei seinem Visaantrag bzw. seinem Antrag für die Erteilung der US-Staatsbürgerschaft Informationen, die im Sinne der Holtzmannschen Novelle auf eine Beteiligung bei einer Verfolgung hinwiesen oder hinweisen könnten, verheimlicht, dann hatte er – im Sinne des US-Einwanderungsgesetzes – sein Recht verwirkt,

in die Vereinigten Staaten einzureisen. Der ganze Einwanderungs- und Einbürgerungsprozess wurde damit rechtswidrig und rückgängig gemacht – als ob er nie stattgefunden hätte.

Der ehemalige Reichsdeutsche SS-Offizier Konrad Schellong hatte zum Beispiel bei seiner Einwanderung 1959 in die Vereinigten Staaten eidesstattlich erklärt, er sei zwischen 1934 und 1945 bei der Waffen-SS gewesen. Diese falsche Darstellung – gab es doch vor 1939 überhaupt keine Waffen-SS – allein reichte aber noch nicht aus, Schellong die Staatsangehörigkeit abzuerkennen. Es musste ihm auch noch nachgewiesen werden, dass der Zweck seiner Darstellung einzig und allein darin bestand hatte, seinen Dienst in den SS-Totenkopfverbänden in den KZs Dachau und Sachsenburg vor 1939 zu verheimlichen.

Das Herstellen einer Verbindung zum Begriff der Verfolgung im Sinne der Holtzmannschen Novelle war also absolut notwendig, um eine Ausweisungsverfügung – ohne die Möglichkeit auf Freistellung auf einer persönlichen Ermessensgrundlage – durchzusetzen. Aus diesem Grund beinhaltet die Anklageschrift gewöhnlich drei Punkte:

1. der Visa-Antragsteller habe falsche Angaben gemacht; er habe sich daher
2. das Visum illegal beschafft; und
3. er habe (im Sinne von Holtzman) durch diese falschen Angaben eine Verfolgungstätigkeit verheimlicht.

Ist der mutmaßliche NS-Täter schon US-Staatsangehöriger, leitet die OSI zunächst ein Ausbürgerungsverfahren beim zuständigen Federal District Court, in der Wohngegend des Angeklagten ein. Wird dem Angeklagten die Staatsangehörigkeit durch Gerichtsentscheid aberkannt, hat er die Möglichkeit, beim Federal Circuit Court of Appeals Berufung einzulegen. Wenn er hier auch verliert, kann er weiter bis vor das Oberste Gericht gehen. Dieser Supreme Court entscheidet dann, ob es diesem Ersuchen stattgibt oder nicht. Erst wenn das Oberste Gericht gegen den Angeklagten entscheidet oder es ablehnt, den Fall zur Anhörung zu bringen, wird dem Verurteilten die Staatsangehörigkeit permanent entzogen. Danach beginnt das Ausweisungsverfahren, das zunächst vor dem Einwanderungsgericht in der unmittelbaren Wohngegend des Angeklagten zur Anhörung gebracht wird. Auf eine für den Angeklagten negative Entscheidung folgt ein Ausweisungsbefehl, gegen den er vor dem Board of Immigration Appeals berufen kann, im Anschluss vor dem Circuit Court of Appeals, und in letzter Instanz wieder vor dem Supreme Court. Nachdem das Oberste Gericht gegen den Berufungsantrag entscheidet, oder es ablehnt, die Berufung rechtlich zu erwägen, kann die US-Regierung Schritte unternehmen, den NS-Täter aus dem Land auszuweisen. Unter der Zivilrechtsordnung hat der Abzuschiebende das Recht, festzusetzen, in welches Land er ausgewiesen werden möchte. Sollte das Land es aber ablehnen, eine Einreise zu gestatten, darf die US-Regierung nach einem geeigneten Land suchen.

Erst nachdem ein Land zustimmt, einen jetzt durch richterliches Urteil bzw. durch die darüber erschienenen Presseberichte bekannten und entlarvten NS-Täter die Einreise zu gestatten, darf der US-Einwanderungsdienst den Ausweisungsbefehl tatsächlich exekutieren. Im Idealfall dauert der gesamte Ablauf etwa fünf Jahre, wenn der Angeklagte nicht inzwischen stirbt bzw. sich ins Ausland absetzt. Ein gutes Beispiel ist das Verfahren gegen Ferdinand Hammer, der in den KZs Auschwitz, Sachsenhausen und Mauthausen Wachmann gewesen war. Die OSI brachte das Ausbürgerungsverfahren im Dezember 1994 vor das Federal District Court in Eastern Michigan. Allein erst im März 2000 konnte der in Kroatien geborene Hammer nach Österreich ausgewiesen werden. Im schlimmsten Fall – wie z. B. im besonderen Fall Demjanjuk – dauerte das Hin und Her in den USA insgesamt 32 Jahre.

IV.

Die wichtigsten NS-Täter, d. h. jene, die einer Anklage entkamen, wanderten nicht in die Vereinigten Staaten ein. Die US-Behörden brachten am Ende des Krieges bewusst Raketenwissenschaftler ins Land, um ein Raketenleitsystem zu entwickeln, aber auch um den Sowjets den Zugriff auf diese Experten zu verunmöglichen. Im schlimmsten Fall hatte ein Raketenwissenschaftler in Hinsicht auf NS-Verbrechen zur Ausbeutung oder zum Tod von Zwangsarbeitern beigetragen – sei es durch Tolerierung der schrecklichen Arbeitszustände oder durch die Weiterleitung von Berichten über mutmaßliche Verstöße gegen die inhumane Arbeitsdisziplin. Obwohl er dafür unter den in den Vereinigten Staaten geltenden Gesetzen schon haftbar gewesen wäre, konnte man ihm aber nicht nachweisen, er habe durch Auslassungen die US-Behörden über seine Tätigkeit in der NS-Zeit unzureichend informiert. Rechtlich war es deshalb schwer zu beweisen, er habe sein Einwanderungsvisum bzw. seine Einbürgerung illegal oder unter falschen Angaben erhalten. Trotzdem konnte die OSI im Verfahren gegen Arthur Rudolph 1984 einen Erfolg erzielen – aber ohne Hauptverhandlung: Wohl um die mit einem Prozess einhergehenden Peinlichkeiten zu vermeiden, kehrte Rudolph nach einer Vereinbarung mit den US-Behörden nach Deutschland zurück und verzichtete dort auf die US-Staatsangehörigkeit.

Aber es gab auch national bzw. regional wichtige Kollaborateure im von der Wehrmacht besetzten bzw. vom Nationalsozialismus beeinflussten Europa, die nach dem Krieg in die USA eingewandert waren – so der bereits genannte Andrija Artuković, der 1986 wieder in das damalige Jugoslawien ausgeliefert worden war. Die OSI hatte aber auch mit anderen hochrangigen Persönlichkeiten im NS-besetzten Europa zu tun, die als Bürgermeister lokale Verwaltungsautorität unter deutscher Aufsicht innehatten: z. B. mit Kazys Palciauskas, der als Bürgermeister von Kaunas in Litauen mit der Errichtung des dortigen Ghettos und mit der sogenannten Arisierungspolitik beim Wohnungswesen zu tun hatte. Palciauskas starb 1986, während des Berufungsverfahrens gegen die Entscheidung, ihn in die UdSSR auszuweisen.

Die meisten der von der OSI angeklagten Personen entstammten drei Gruppen: lokalen Hilfspolizisten, die entweder im Einzeldienst oder in Bataillonen eingesetzt worden waren; Wachmännern in Konzentrations-, Zwangsarbeits- und Vernichtungslagern (die hauptsächlich aus der Ukraine und den baltischen Staaten stammten, oder sog. Volksdeutsche aus Ost- und Südosteuropa waren); und Journalisten bzw. Propagandisten – die hauptsächlich aus Ungarn oder Rumänien, aber auch aus den deutsch besetzten Teilen Russlands kamen.

Eine frühe Ermittlung gegen einen Hilfspolizisten war das Verfahren gegen Boleslavs Maikowskis. Als Chef des 2. Reviers der Kreishilfspolizei in Rēzekne im Südosten Lettlands, hatten Maikowskis und seine Männer im Juli 1941 an der Erschießung von etwa 3.000, im Kreis wohnenden Juden teilgenommen. Als Vergeltung für eine Schießerei zwischen deutschen Truppen und Partisanen in der Nähe von Rēzekne, erschossen Polizisten des 2. Reviers im Januar 1942 unter deutschem Befehl alle 200 Einwohner des nahegelegenen Dorfes Audriņi und machten dann das menschenleere Dorf dem Erdboden gleich.

Schon 1976 leiteten die US-Behörden ein Ausweisungsverfahren gegen Maikowskis ein, der nie die Staatsangehörigkeit beantragt hatte. 1984 entschied das Einwanderungsgericht in New York für eine Abschiebung – und Maikowskis wählte als Zielort die Schweiz. Nachdem die Eidgenossenschaft es abgelehnt hatte, Maikowskis ins Land zu lassen, floh er 1987 nach Deutschland, um seiner Ausweisung in die UdSSR zuvorzukommen. Am 2. August 1989 reichten die deutschen Behörden Anklage

gegen Maikowskis beim Landgericht Münster ein. Das Verfahren wurde aber wiederholt unter Berufung auf Maikowskis schlechten Gesundheitszustand verschoben. Ohne dass es je zu einem Urteil gekommen wäre, starb Maikowskis 1996 in Münster.

Ein weiterer Fall war jener von Bohdan Koziy: Er wurde 1923 im Kreis Stanislau in Polen geboren, und nahm im Herbst 1942 als örtlicher Hilfspolizist in Łysiec an der Razzia und der Erschießung der jüdischen Bevölkerung teil. Das Federal District Court in Miami entzog ihm 1982 die Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus konnte ihm dieses Gericht auch nachweisen, dass er während dieses Einsatzes persönlich zwei Mädchen – einen Teenager und ein vierjähriges Kind – erschossen hatte. Als die OSI das Einwanderungsgericht um einen Ausweisungsbefehl in die Sowjetunion ersuchte, floh Koziy 1985 nach Costa Rica. Dort verstarb er 2003 – nachdem die Behörden in San José die Auslieferungersuchen aus der UdSSR und später aus Polen abgelehnt hatten.

John (Iwan) Kalymon war ein ähnlicher Fall: Er schloss sich der ukrainischen Hilfspolizei in der Stadt Lemberg an. Bei der großen „Aussiedlungsaktion“ im August 1942 war er im Einsatz, und, wie er später seinem Vorgesetzten berichtete, gab er während dieses Einsatzes mit seinem Gewehr acht Schüsse ab. OSI-Ermittler fanden eine Kopie dieses Berichts im Archiv des United States Holocaust Memorial Museum in Washington DC. In der Folge verlor Kalymon 2007 seine US-Staatsangehörigkeit in Detroit, und erhielt noch im selben Jahr, am 31. Januar den Ausweisungsbefehl entweder nach Deutschland oder in die Ukraine. Bis heute hat sich keines der beiden Länder bereit erklärt, Kalymon Aufnahme zu gewähren.

Die meisten in den Vereinigten Staaten angeklagten KZ-Wachmänner waren sog. Volksdeutsche aus Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Kroatien, die sich nur nach dem Krieg – wenn überhaupt – um die deutsche Staatsangehörigkeit beworben hatten. Reichsdeutsche, also Staatsangehörige des Deutschen Reiches in seinen Grenzen von 1937, wie der zuvor genannte Schellong waren die Ausnahme. Gewöhnlich wurden die Volksdeutschen in den Jahren 1942–1943 – über die Ergänzungsstelle Südost in Wien – in die Waffen-SS eingezogen – und von dort weiter ins Konzentrationslagersystem versetzt. Einige bewarben sich aber aktiv darum, wie zum Beispiel der Sudetendeutsche Bruno Blach, der 1940 zunächst nach Dachau und dann 1943 als Hundeführer in ein Nebenlager des Lagers Mauthausen, nach Wiener-Neudorf kam. Noch immer im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft, lebte Blach in Los Angeles, bis das Einwanderungsgericht 1987 anordnete, ihn nach Deutschland auszuweisen. Im Urteil erachtete der Richter es für bewiesen, dass Blach im April 1945 auf dem Evakuierungsmarsch von Wiener Neudorf nach Mauthausen einen Häftling erschossen hatte. Blach wurde im Januar 1990 nach Deutschland ausgeliefert. Dort sprach ihn aber das Landesgericht in Dulsberg 1993 frei.

Oder Martin Bartesch, ein sog. Volksdeutscher aus Rumänien. Er war nicht einmal sechzehn, als er sich offenbar freiwillig zur Waffen-SS meldete und in Mauthausen zum Einsatz kam. Am 20. Oktober 1943 stand der gerade erst 17-jährige Wachmann an der Postenkette, als er den jüdischen Jugendlichen Max Ochshorn erschoss. Nach dem Krieg wanderte Bartesch aus Österreich unter dem *Refugee Relief Act* in die Vereinigten Staaten aus. 30 Jahre später reiste er nach Österreich und verzichtete auf seine US-Staatsangehörigkeit, um einem Ausbürgerungsverfahren zu entgehen. Er starb 1989 in Wels. Bei einer der letzten KZ-Ermittlungen der OSI handelte es sich um den Fall der ehemaligen Aufseherin im KZ Ravensbrück Elfriede (Huth) Rinkel. Sie hatte in den USA einen deutschen Juden geheiratet und fast ein halbes Jahrhundert bis zu seinem Tod 2004 mit ihm zusammengelebt – ohne je irgendetwas über

ihren Dienst als SS-Aufseherin erwähnt zu haben. Rinkel, die noch immer die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, zog 2006 nach Deutschland, um einem Ausweisungsverfahren zuvorzukommen.

Die OSI hatte auch gegen viele sogenannte Propagandisten zu ermitteln: Vladimir Sokolov wurde in der Ukraine geboren, war Journalist von Beruf und kollaborierte mit der deutschen Militärbesatzungsbehörde als Redaktionsleiter bei der von der deutschen Besatzungsbehörde in Orel veröffentlichten Zeitung *Rech*. In seiner Funktion als Chefredakteur hetzte er in den Kommentarseiten aufs Schärfste gegen die Juden. Im Verbreitungsgebiet des Blattes ermordeten die Deutschen fast alle Juden, mitunter mit Hilfe von Einheimischen. Gegen Sokolov, der nach seinem Eintritt in die USA Professor an der Yale University wurde, leitete die OSI 1982 ein Ausbürgerungsverfahren ein. Trotz seiner Verteidigungsargumente, dass die aufhetzenden Texte Folge deutscher Propaganda gewesen wären, verlor Sokolov 1986 die Staatsangehörigkeit, und floh nach Montreal, Kanada. 1989 setzte ein Einwanderungsgericht in Hartford, im Bundesstaat Connecticut, eine Abschiebeweisung in Kraft, für den Fall, dass Sokolov versuchen sollte in die USA einzureisen. Dazu kam es aber nie: Sokolov starb 1992 in Montréal.

V.

Während der gesamten Zeit des Bestehens der OSI spielte die ehemalige UdSSR und – nach 1991 – ihre Nachfolgestaaten eine außerordentlich wichtige Rolle. Eine überwältigende Mehrheit der Beweismittel – Zeugenaussagen sowie Dokumente – die zur Überführung der OSI-Angeklagten hätten verwendet werden können, lagen ja in Archiven hinter dem Eisernen Vorhang. Bis 1991 – und gelegentlich auch noch danach – argumentierten die Verteidiger, dass alle aus der Sowjetunion stammenden belastenden Beweismittel entweder gefälscht (bei Originaldokumenten) oder durch Folterungen erzwungen worden seien (bei Zeugenaussagen). Da die Überlebenden als Augenzeugen „die kleineren Fische“ nur selten eindeutig wiedererkennen konnten, und andere NS-Täter im Westen fast nie etwas über Kameraden aussagen wollten, musste die OSI Beweismittel in der UdSSR bzw. im kommunistisch-beherrschten Osteuropa sicherstellen.

Augenzeugen aus diesen Ländern durften in der Regel nicht in den Westen reisen, um vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten auszusagen. OSI-Beamte und Verteidiger mussten daher in die Sowjetunion fahren, um vor Ort mit den Zeugen unter Eid eine Videoaufzeichnung vorzunehmen. Nur selten ließen US-Richter aber diese Aussagen als Beweismittel in den Verfahren zu. Wenn überhaupt, hatten diese Aussagen im Urteil nur sehr wenig Gewicht. Originaldokumente konnte man hingegen mit forensischen Verfahren auf ihre Authentizität prüfen. Daher spielten Dokumente aus der UdSSR für einen Großteil der OSI-Verfahren eine sehr wesentliche Rolle. Die sowjetischen Behörden gestatteten es den OSI-Experten jedoch nie, persönlich in ihren Archiven zu forschen. Gegen Ende der 1980er-Jahre schien die Arbeit der OSI somit endgültig besiegelt zu sein.

Der Zerfall der Sowjetunion 1991 hauchte der Arbeit der OSI aber wieder neues Leben ein. Mit der Wende wuchs die Bereitschaft der Regierungen der Nachfolgestaaten, Einsicht in Archivdokumente zu gestatten – eine Bereitschaft, die in Russland vielleicht etwas eingeschränkter vorhanden war. Dennoch ermöglichte dies die Einleitung Hunderter neuer Verfahren. Ein gutes Beispiel – aber nur eines von vielen – ist das Verfahren gegen die im Ausbildungslager Trawniki ausgebildeten Hilfspoli-

zisten, die später als Unterstützungstruppe zur Durchführung der Aktion Reinhard eingesetzt wurden.

Aber schon vorher hatte es Verfahren gegen ehemalige Trawniki-Männer gegeben, wie z. B. gegen den schon genannten Feodor Federenko, John Demjanjuk oder Luidas Kairys. Demjanjuk hatte seinerzeit die Anklagen betreffend seinen mutmaßlichen Dienst in Treblinka und Trawniki entschieden zurückgewiesen. Wie in den späteren Verfahren argumentierte er auch damals, dass sein Trawniki-Ausweis eine vom sowjetischen Geheimdienst geschaffene Fälschung sei. Eine forensische Untersuchung bestätigte jedoch die Echtheit dieses Beweisstücks. Darüber hinaus trugen auch Aussagen von Überlebenden aus Treblinka dazu bei, Demjanjuk verurteilen zu können, obwohl sich diese später als Verwechslung herausstellten. Das Gericht in Cleveland entzog ihm 1981 die Staatsangehörigkeit; 1984 erließ das Einwanderungsgericht den Ausweisungsbefehl in die UdSSR. Schließlich suchte die israelische Regierung um Demjanjunks Auslieferung an. Demjanjuk wurde nach Jerusalem überstellt, wo er 1988 wegen Verbrechen gegen das jüdische Volk zum Tode verurteilt wurde.

Luidas Kairys blieb dagegen stumm. Wie im Fall Demjanjuk argumentierte sein Verteidiger, dass die sowjetischen Behörden Kairys Personalbogen aus Trawniki, worin seine Versetzung als Wachmann in das Zwangsarbeitslager Treblinka verzeichnet war, gefälscht hätten. Sein Daumenabdruck, der sich unter seinem Foto auf dem Personalbogen aus Trawniki befand, entlarvte Kairys aber als NS-Täter. Gegen andere Trawniki-Männer konnte man jedoch nichts unternehmen, weil man damals – 1981 – nur Einzeldokumente hatte und in den sowjetischen Archiven überhaupt nicht forschen durfte. Bereits im Jahre 1980 vernahmen OSI-Beamte die ehemaligen Trawniki-Unterroffiziere Jakob Reimer und Vladas Zajanckauskas. Reimer gab an, er wäre bloß ein Zahlmeister in Trawniki gewesen; Zajanckauskas gab zu, in der Lagerkantine als Kellner gearbeitet zu haben. Aber keiner der beiden wollte je irgendetwas mit den Juden oder dem Einsatz Reinhard zu tun gehabt haben – und zu dieser Zeit konnte ihnen auch nicht mehr nachgewiesen werden.

Mit dem Zerfall der Sowjetunion änderte sich dies schlagartig. Erst jetzt konnten Ermittler aus dem Westen uneingeschränkt Einsicht in wichtige Aktensammlungen nehmen. Im Archiv des russischen föderalen Sicherheitsdienstes, befanden sich ungefähr 800 Personalakten aus Trawniki und die gesamte interne Korrespondenz des Personalbüros, die zwischen 1943 und 1944 im Ausbildungslager geführt wurde. Darüber hinaus befanden sich in fast allen Archiven der Sicherheitsbehörden der ehemaligen UdSSR Akten zu Hunderten Strafverfahren, die sowjetische Stellen gegen ehemalige Trawniki-Männer geführt hatten.

Diese Beweismittel hatten im Fall Demjanjuk sehr starkes Gewicht. Aus den Dokumentensammlungen ging nämlich klar hervor, dass Demjanjuk sehr wohl in Trawniki aber tatsächlich nie in Treblinka gewesen war. Er hatte als Wachmann beim SS-Gut Okszów bei Chełm gedient, dann im KZ Lublin-Majdanek, schließlich im Vernichtungslager Sobibor und KZ Flossenbürg. Aufgrund dieser Sachlage sprach das Oberste Gericht Israels Demjanjuk 1993 frei und setzte ihn auf freien Fuß. Der ursprüngliche US-Ausbürgerungsbefehl stand und fiel mit der mutmaßlichen Tätigkeit in Treblinka, weshalb er schließlich vom Circuit Court of Appeals auch aufgehoben wurde: Demjanjuk durfte wieder in die USA ein- und zurückreisen. Allein die nun neu verfügbaren Akten ermöglichten aber die Einleitung eines neuen Verfahrens gegen Demjanjuk durch die OSI. Diesmal stimmten die Daten auf dem Trawniki-Ausweis mit den anderen Beweismitteln eins zu eins überein: 2001 verlor Demjanjuk so seine US-Staatsangehörigkeit zum zweiten Mal und stand 2005 wieder vor

der Ausweisung. Doch diesmal zeigte sich kein Land der Welt bereit, einen so „berühmt-berüchtigten“ neuen Einwohner ins Land zu lassen: 2009 wurde Demjanjuk schließlich nach Deutschland ausgewiesen, wo er sich als ehemaliger Wachmann von Sobibor vor einem Gericht in München wegen Beihilfe zum Mord verantworten musste. Das Gericht verurteilte Demjanjuk im Mai 2011.

Die neuen Akten ermöglichten auch die Einleitung von Verfahren gegen Reimer und Zajanckauskas. Es stellte sich heraus, dass Reimer bereits im Frühjahr 1942 bei der Deportation von Juden aus Lublin als Zugführer tätig gewesen war. Er war daraufhin im September 1942 zum Tschestochau-Kommando überstellt worden, das die Judendeportationen aus dem Distrikt Radom durchführte. Im April 1943 wurde er mit dem Trawniki-Bataillon weiter nach Warschau versetzt, wo er bei der Liquidierung des Ghettos zum Einsatz kam: Zahlmeister wurde Reimer erst nach diesen Einsätzen.

Dasselbe traf auf Zajanckauskas zu: Er hatte tatsächlich in der Kantine gearbeitet – aber nicht als Kellner, sondern als Kurier – und das erst nachdem er sechs Monate als Ausbilder für die Unteroffiziere in Trawniki tätig gewesen war. Weiters hatte er im April 1943 – bei der Niederschlagung des Warschauer Ghettoaufstandes – eine Kompanie von zukünftigen Trawniki-Unteroffizieren kommandiert. Reimer verlor 2002 die Staatsangehörigkeit und starb einige Jahre später; Zajanckauskas wurde 2005 durch die Entscheidung eines Bostoner Gerichts ausgebürgert. Mit 96 Jahren lebt er noch heute in den Vereinigten Staaten, kann aber nach einem Gerichtsbeschluss jederzeit ausgewiesen werden: Doch kein Land zeigt sich bereit, ihn aufzunehmen.

Darüber hinaus leitete die OSI zwischen 1992 und 2005 Verfahren gegen elf weitere ehemalige Trawniki-Männer ein. Alle dienten als Wachmänner im Rahmen der Aktion Reinhard. Sie bewachten die Vernichtungslager oder die Zwangsarbeitslager für Juden, oder wurden bei den großen Ghettoräumungen im Generalgouvernement und im Distrikt Bialystok eingesetzt. Diese Erfolge stehen als Beispiele der Ergebnisse aus Ermittlungen, die sich aus den neuen Möglichkeiten der Einsicht in sowjetische und osteuropäische Archivbestände ergaben.

VI.

Kurz nachdem die Holtzmansche Novelle Teil des Einwanderungsgesetzes geworden war, leitete die OSI bereits 1981 tausende Namen mutmaßlicher NS-Täter an die US-Einwanderungsbehörde weiter. Durch diese Maßnahme konnte verhindert werden, dass Ausländer, die bei Dienststellen, Organisationen oder Einheiten, die unter der Schirmherrschaft Nazideutschlands tätig gewesen und an NS-Gewaltverbrechen beteiligt gewesen waren, in die USA einreisen. Diese Namen und Daten wurden auf die sogenannte Watchlist des Einwanderungsdienstes (dem heutigen Immigration and Customs Enforcement) gesetzt. Ein Name, der sich ab 1987 auf dieser Liste befand, war jener Kurt Waldheims, des ehemaligen Bundespräsidenten Österreichs und Ex-Generalsekretärs der Vereinten Nationen. Sogar Touristen aus Deutschland und Österreich, die versuchten, bei der Einreise in die USA ihre ehemalige Mitgliedschaft bei der NSDAP oder der SS zu verheimlichen, mussten mit Verurteilung durch ein Strafgericht und sogar Haftzeit rechnen. Tatsächlich ist es in Hawaii auch zweimal dazu gekommen.

Die OSI unternahm auch Sonderermittlungen. Eine davon betraf das Verhältnis zwischen Klaus Barbie, dem ehemaligen Chef der Zweigstelle der Sicherheitspolizei

und des SD in Lyon, und den amerikanischen Geheimdiensten. In diesem Fall stellte sich heraus, dass US-Geheimdienstbeamte Barbie geholfen hatten, nach Südamerika einzureisen. Barbie wurde erst in den 1980er-Jahren von Bolivien nach Frankreich ausgeliefert und 1987 durch ein französisches Gericht zu lebenslanger Haft verurteilt. Im Fall des berühmt-berüchtigten SS-Arztes von Auschwitz, Josef Mengele konnte man nicht belegen, dass die USA irgendeine Rolle bei der Flucht Mengeles nach Argentinien gespielt hatte. Die OSI war weiters in die Verhandlungen betreffend Vermögenswerte der späten 1990er-Jahre wie in die Durchführung des *Nazi War Criminals Disclosure Act* in den USA involviert. Mit diesem Gesetz wurden sämtliche US-Dienststellen aufgefordert, alle die NS-Zeit betreffenden und noch unter Verschluss gehaltenen Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Jahre 2010 waren die jüngsten NS-Täter, gegen die in den Vereinigten Staaten noch ermittelt wurde, inzwischen 85 Jahre alt. Im Februar 2011 sollte die Hauptverhandlung im Ausbürgerungsverfahren gegen Peter Egner vor dem Federal District Court in Seattle, im Bundesstaat Washington, stattfinden. Egner wurde beschuldigt, als Angestellter der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Belgrad, an Verfolgungs- und Erschießungsaktionen gegen Juden, Roma und politische Gegner im deutschbesetzten Serbien teilgenommen zu haben. Es war vielleicht symbolisch und ein Wink versicherungsstatistischer Realitäten, dass der im Jahre 1922 geborene Egner im Januar 2011 starb. Obwohl noch einige OSI-Verfahren in Berufung sind, vermute ich, dass mit dem Tod Egners die Zeit der Ermittlungen Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in den Vereinigten Staaten nun tatsächlich an ihr Ende gekommen ist.

Seit über zehn Jahren überlegt man nun schon, was aus der OSI werden soll. Mit der Einrichtung dieser Dienststelle hatte die USA ja endlich auch die UN-Konvention über Genozid und weitere internationale Verträge im Geiste dieser Konvention unterzeichnet. Damit verfügen nun die Vereinigten Staaten über eine Strafgerichtsbarkeit für vergangene Genozid- und Foltertaten, die man jetzt auch im eigenen Land anwenden kann. Ende 2004 erweiterte der Kongress den Tätigkeitsbericht der OSI-Ermittlungen erheblich, damit man Täter für gegenwärtige Straftaten (wie Genozid, Massenmord und Folterung) sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich (Einwanderungsgesetz) verfolgen kann und verfolgen wird können. Ende 2009 wurde die OSI mit der Domestic Security Section, einer Abteilung für Strafverfolgung zusammengeschlossen: die so neu geschaffene Dienststelle heißt nunmehr Human Rights Violations and Special Prosecutions und ermittelt gegen mutmaßliche Täter, die Verbrechen gegen die Menschenrechte begangen haben und in den Vereinigten Staaten leben. Die Abteilung leitet entsprechende Straf- und Zivilverfahren ein und ermittelt auch gegen den Menschenschmuggel sowie gegen Verbrechen, die US-Zivilisten im Rahmen von US-Militäreinsätzen im Ausland begehen.

Haben dreißig Jahre OSI-Arbeit eine Bedeutung für die Zukunft? Im Grunde genommen haben wir als Staats- und Weltbürger in den letzten Jahrzehnten Genozid, Massenmord und andere Verstöße gegen die Menschenrechte als Werkzeuge der Politik nicht verhindern können – manchmal sind wir nicht einmal dazu bereit, dagegen zu protestieren. Ich bin aber gar nicht davon überzeugt, dass es unbedingt einer allgemeinen internationalen Strafgerichtsbarkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedarf, um zukünftige Täter erfolgreich von ihren Taten abzuhalten. Wir haben schließlich auch Strafgesetze gegen Mord, ja seitdem wir überhaupt Strafgesetze haben – es wird aber noch immer gemordet.

In den Vereinigten Staaten haben die OSI-Verfahren das in den Nürnberger Prozessen implizit gemachte Versprechen gewissermaßen wiederbelebt, Verbrechen

gegen die Menschlichkeit zu ahnden und strafrechtlich zu verfolgen: zu einer Zeit, als die Ermittlungen Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Europa im Sande zu verlaufen drohten. Nach dem internen Aufruhr, den der Vietnamkrieg in den USA verursachte, hielt ich es damals und auch noch heute für richtig, dass es zu unserer Pflicht werden muss, gegen die Täter von solchen Verbrechen innerhalb eines rechtlichen Rahmens vorzugehen. Die OSI von 1979 sowie der internationale Gerichtshof in Den Haag – und in Kampala – hauchen dem Nürnberger Prinzip wieder neues Leben ein. Sie geben uns aber auch Hoffnung, dass wir uns eines Tages darauf einigen werden können, dass wir jenen, die solche Verbrechen begangen haben – unabhängig davon, unter welcher Flagge sie dies taten –, klar zu verstehen geben, dass sie selbst nach 60 Jahren noch zur Verantwortung gebracht werden. Ich behaupte nicht, dass dieses Prinzip einen Massenmord verhindern kann. Ich kann eben nur hoffen, dass wir alle in der Zukunft den Massenmord – einerlei wo und von wem er begangen wird – als etwas wahrnehmen, das unseren Interessen und unserer Sicherheit schadet – nicht nur als Staatsangehörige der USA oder Österreichs oder Deutschlands, sondern als Bürger dieser Erde. Nur dann werden wir in der Lage sein, Täter von Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen – selbst (und besonders dann) wenn sie versuchen, ihre Straftaten als Sicherheitsmaßnahmen zur nationalen oder ethnischen Verteidigung zu rechtfertigen.

Peter Black
Historiker
United States Holocaust Memorial Museum, Washington, DC
pblack@ushmm.org

Zitierweise: Peter Black, NS-Gerichtsverfahren in den USA. Die Arbeit der Dienststelle für Sonderermittlungen des US-Justizministeriums 1978–2010,
in: S.I.M.O.N. – Shoah: Intervention. Methods. DocumentatiON. 1 (2014) 1, 185-197.

http://simon.vwi.ac.at/images/Documents/SWL_Reader/2014-1/2014-1_SWL_Black/SWL-Reader-Black.pdf

SWL-Reader – Reader der Simon Wiesenthal Lectures

Lektorat: Jana Starek

S:I.M.O.N. – Shoah: Intervention. Methods. DocumentatiON.
ISSN 2408-9192

Herausgeberkomitee des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats:
Gustavo Corni/Dieter Pohl/Irina Scherbakowa

Redaktion: Éva Kovács/Béla Rásky
Web-Editoren: Sandro Fasching/Éva Kovács/Béla Rásky
Webmaster: Bálint Kovács
PDF-Grafik: Hans Ljung

S:I.M.O.N. ist das halbjährlich in englischer und deutscher Sprache erscheinende E-Journal des Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust-Studien (VWI).